

Allgemeine Geschäftsbedingungen der E-PROJECTA GmbH, Balingen

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von der E-PROJECTA GmbH abgegebenen Angebote und geschlossenen Verträge.

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Ein Vertrag kommt mit der Erteilung unserer Auftragsbestätigung oder mit Annahme der Lieferung bzw. Leistung durch den Kunden zustande
- 1.2 Gegenüber den Beschreibungen und Angaben aus unseren Prospekten, Preislisten und Katalogen sowie aus unserem Angebot behalten wir uns technische oder produktionsbedingte Änderungen vor, soweit der Vertragsgegenstand dadurch nicht wesentlich geändert wird und die Änderung für den Kunden zumutbar ist.

2. Zusammenarbeit

- 2.1 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichung von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- 2.2 Die Vertragsparteien nennen einander die zuständigen, sachkundigen Mitarbeiter, die alle zur Durchführung des Vertrages benötigten Auskünfte erteilen sowie Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen können.
- 2.3 Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 2.4 Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner wird E-PROJECTA GmbH ein Protokoll erstellen. Das Protokoll ist dem Kunden zu übermitteln. Bei gegenteiligen Ansichten hat dieser das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist spätestens eine Woche nach Empfang des Protokolls auszuüben.
- 2.5 Wir sind berechtigt, mit der Vornahme der von uns zu erbringenden Leistungen Dritte zu beauftragen.

3. Beteiligung Dritter

- 3.1 Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von E-PROJECTA GmbH tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. E-PROJECTA GmbH hat es gegenüber dem Kunde nicht zu vertreten, wenn E-PROJECTA GmbH aufgrund des Verhaltens eines der vorbezogenen Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle Preise verstehen sich ab dem Sitz der vertragsschließenden Niederlassung zuzüglich Umsatzsteuer. Verpackung, Versand, Versicherung, Montage, Installation, Schulung und Beratung sind in den Preisen für Hard- und Software vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung nicht enthalten. Dienstleistungen wie Montage, Beratung, Schulung, Installation etc. rechnen wir – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – nach Zeitaufwand ab. Zum Zeitaufwand zählen dabei auch Fahrten zum und vom Sitz des Kunden. Datenträger und sonstiges Zubehör berechnen wir gesondert zu den jeweiligen Listenpreisen.
- 4.2 Unsere Preise beruhen auf den Personal-, Material- und Lizenzkosten zur Zeit des Vertragsschlusses. Bei einer nachträglichen Veränderung dieser Kosten sind wir – vorbehaltlich einer Festpreisvereinbarung – berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen anzupassen, wenn zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen liegt und wir etwaige Kostensteigerungen nicht zu vertreten haben.
- 4.3 E-PROJECTA GmbH ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrundeliegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Von E-PROJECTA GmbH erstellte Kostenvorschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich. Bei Geldschulden ist E-PROJECTA GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht (8) % über den Basiszinssatz zu erheben, sofern Verbraucher am Rechtsgeschäft beteiligt sind. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche sowie eines höheren Zinssatzes bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 4.4 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von E-PROJECTA GmbH getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von E-PROJECTA GmbH für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.
- 4.5 Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen.
- 4.6 Kommt der Kunde mit mehr als € 1.500,00 oder bei Ratenzahlungen mit zwei Raten in Verzug, dürfen wir sofort unsere Gesamtforderung fällig stellen. Wir sind weiterhin berechtigt, die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen und die Bearbeitung aller Aufträge des Kunden davon abhängig zu machen, dass dieser nach seiner Wahl Vorauszahlung oder Sicherheit leistet. Müssen wir aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden unsere Ansprüche als gefährdet ansehen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.7 Kosten für Leistungen, die wir aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Kundenangaben, unsachgemäßen Systemgebrauch oder ungenügender Mitwirkung des Kunden erbringen, sind vom Kunden zu tragen.
- 4.8 Der Kunde darf gegen unsere Forderungen ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 4.9 Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung wird ausdrücklich ausgeschlossen und kann deshalb nicht geltend gemacht werden. Ausgenommen hiervon ist das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche.
- 4.10 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

5. Liefertermine

- 5.1 Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von E-PROJECTA GmbH nur durch den benannten Projektleiter zugesagt werden.
- 5.2 Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.
- 5.3 Bei Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfanges nach Vertragsschluss verlängern sich die vereinbarten Liefertermine und – fristen angemessen, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird.
- 5.4 Kommt der Kunde seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen entsprechend.
- 5.5 Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand dem Kunden übergeben, zum Transport gebracht oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist.
- 5.6 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streiks, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation etc.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat E-PROJECTA GmbH nicht zu vertreten und berechtigen E-PROJECTA GmbH, das Erbringen der Anlaufzeit hinauszuschieben. E-PROJECTA GmbH wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

6. Leistungsänderungen

- 6.1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von E-PROJECTA GmbH zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber E-PROJECTA GmbH äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- 6.2 E-PROJECTA GmbH prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt E-PROJECTA GmbH, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt E-PROJECTA GmbH dem Kunde dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt E-PROJECTA GmbH die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.
- 6.3 Nach Prüfungen des Änderungswunsches wird E-PROJECTA GmbH dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 6.4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung befügen.
- 6.5 Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 5. Nicht einverstanden ist.
- 6.6 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termin werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. E-PROJECTA GmbH wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
- 6.7 Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandzeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von E-PROJECTA GmbH berechnet.
- 6.8 E-PROJECTA GmbH ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von E-PROJECTA GmbH für den Kunden zumutbar sind.

7. Gefahrenübergang

- 7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand dem Kunden übergeben oder zum Transport gebracht ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Transportkosten trägt. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, so geht die Gefahr bereits mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend.
- 7.2 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

8. Obliegenheiten des Kunden

- 8.1 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen E-PROJECTA GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2 Der Kunde unterstützt E-PROJECTA GmbH bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige zur Verfügung stellen von Informationen, Bild- und Datenmaterial sowie Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird E-PROJECTA GmbH hinsichtlich der von E-PROJECTA GmbH zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.
- 8.3 Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.
- 8.4 Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, E-PROJECTA GmbH im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- etc.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese E-PROJECTA GmbH umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass E-PROJECTA GmbH die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.
- 8.5 Der Kunde hat in eigener Verantwortung zu prüfen, ob sich die bestellte oder von uns vorgeschlagene Hard- und Software für den von ihm vorgesehen Verwendungszweck eignet und seinen speziellen Erfordernissen entspricht.
- 8.6 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Geräte und Programme unverzüglich zu überprüfen und uns über etwaige Mängel zu informieren. Bei der Nutzung der ihm überlassenen Geräte und Programme wird er die Bedienungsanleitung und unsere sonstigen Hinweise genau beachten.
- 8.7 Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb seines Verantwortungsbereichs unentgeltlich alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die Durchführung unserer Leistungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere, dass der Kunde nach Bedarf Arbeitsräume für unsere Mitarbeiter einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel – soweit diese nicht von uns zu beschaffen sind – bereithält sowie Testdaten und sonstige zur Erstellung des Werkes notwendigen Informationen zur Verfügung stellt. Mehrkosten, die auf eine ungenügende Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind, hat der Kunde zu tragen.
- 8.8 Mangels abweichender Vereinbarung obliegt es dem Kunden, das einer Programmentwicklung zugrunde liegende Pflichtenheft zu erstellen.
- 8.9 Bei der Überlassung von Software ist der Kunde verpflichtet, in angemessenen Abständen eine vollständige Datensicherung vorzunehmen, um im Falle einer Störung den Schaden durch Datenverlust so gering wie möglich zu halten. Insbesondere auf die Gefahren durch Viren, Sabotageprogramme und die Eingriffe Dritter im Zusammenhang mit der Internetbenutzung wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.
- 8.10 Die Entsorgung von uns gelieferter Hardware nach Beendigung der Nutzung liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Alle Vertragsgegenständlichen Leistungen bleiben in unserem Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Dies gilt auch für Programmexemplare, die auf Datenträger übergeben oder online übermittelt werden sowie für alle Begleitmaterialien. Soweit nur Nutzungsrechte an Software eingeräumt werden, gilt vorstehende Regelung für die zu übergebenden Datenträger entsprechend.

- 9.2 Der Kunde ist zur Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet. Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum, insbesondere bei Pfändung, hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffes und zur Wiederbeschaffung der von uns gelieferten Waren aufgewendet werden müssen.
- 9.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verändern oder zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist und unsere Lizenzbedingungen dem nicht entgegenstehen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Kunde die Abtretung offen legen und uns die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben.
- 9.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, setzt sich das vorbehaltene Eigentum an der neu entstehenden Sache fort. Wir erwerben dadurch einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturenwert) zum Wert des übrigen Teils der verbundenen Ware. Ist eine der verbundenen Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde uns das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Fakturenwert) zum Wert des übrigen Teils der verbundenen Ware. Der Kunde verwahrt die neue Sache hinsichtlich unseres Miteigentumsanteils unentgeltlich. Wird die Vorbehaltsware als Bestandteil der neuen Sache weiterveräußert, so gilt die in Ziffer 6.3 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware.
- 9.5 Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. E-PROJECTA GmbH kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.
- 9.6 Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten unsere Ansprüche um mehr als zehn (10) %, sind wir hinsichtlich des übereinstiegenden Wertes zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 10. Mängelansprüche**
- 10.1 Die Rechte des Kunden bei Mängeln der von uns erbrachten Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Kunde zunächst nur Nachbesserungen verlangen kann. Wir werden die mangelhaften Teile nach unserer Wahl entweder ausbessern, ersetzen oder Auswechslösungen entwickeln; Software-Mängel werden durch Übergabe und Installation einer neuen Programmversion beseitigt.
- 10.2 Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist diese dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Daneben kann der Kunde Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 8 verlangen.
- 10.3 Bei berechtigten Beanstandungen sind wir verpflichtet, die für die Mängelbeseitigung erforderlichen Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Wechseln wir im Zuge von Nachbesserungsarbeiten von uns gelieferte Materialien des Kunden aus, erwerben wir an den ausgewechselten Teilen das Eigentum.
- 10.4 Beruht der Mangel auf einem Fremderzeugnis, sind wir berechtigt, unsere Gewährleistungsansprüche gegen unseren Vorlieferanten an den Kunden abzutreten. In diesem Fall können wir aus den vorstehenden Bestimmungen erst in Anspruch genommen werden, wenn der Kunde die abgetretenen Ansprüche gegen den Vorlieferanten gerichtlich geltend gemacht hat. Der Kunde verpflichtet sich, uns im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche unverzüglich den Streit zu verkünden und bei sämtlichen Vereinbarungen mit dem Vorlieferanten in Bezug auf die abgetretenen Forderungen unsere Zustimmung einzuholen.
- 10.5 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die auf unsachgemäßer Montage oder Behandlung bzw. bestimmungswidriger Verwendung durch den Kunden oder natürlicher Abnutzung beruhen. Ändert oder erweitert der Kunde unsachgemäß Programme oder Programmteile oder lässt er solche durch Änderungen oder Erweiterungen durch Dritte vornehmen, bestehen insoweit keine Mängelansprüche, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich oder nicht mitursächlich ist.
- 10.6 Lassen sich mitgeteilte Mängel bei einer Überprüfung nicht feststellen, trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung. Dies gilt auch, wenn Fehler zwar festgestellt werden können, aber auf fehlerhafte Bedienung oder auf Störungen zurückzuführen sind, die der Kunde zu vertreten hat.
- 10.7 Die Gewährleistungsfrist bei Sachmängeln beträgt ein Jahr ab dem Gefahrenübergang gemäß Ziffer 4.1, es sei denn, Gegenstand der Lieferung ist eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Schadensersatzansprüche bleiben nach Maßgabe von Ziffer 8 unberührt.
- 11. Haftung**
- 11.1 Für eine schuldhaftige Verletzung unserer wesentlichen Vertragspflichten haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit uns weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden.
- 11.2 In allen übrigen Fällen haften wir, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 11.3 Bei Übernahme einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 11.4 Die Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 11.5 Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen uns ausgeschlossen.
- 11.6 Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf € 1.000,00.
- 11.7 Für den Verlust von Daten und/ oder Programmen haftet E-PROJECTA GmbH insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 11.8 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von E-PROJECTA GmbH.
- 12. Urheberrechte und andere Schutzrechte**
- 12.1 Überlassen wir dem Kunden mit unserem Angebot Geräte, Datenträger mit oder ohne Software, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen etc., so bleiben diese unser Eigentum. Sofern diese Unterlagen urheberrechtlich sind, behalten wir uns alle Urheberrechte vor. Der Kunde darf diese Unterlagen nur zur Prüfung unseres Angebotes verwenden, sie nicht kopieren und sie Dritten weder im Original noch in Kopie aushändigen. Er wird sie auf Verlangen jederzeit an uns herausgeben.
- 12.2 Wir bleiben Inhaber aller Rechte an der dem Kunden übergebenen Software, an Teilen dieser Software oder der hieraus ganz oder teilweise abgeleiteten Software einschließlich der jeweils zugehörigen Dokumentationen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Software im vertraglich zulässigen Umfang ändert oder mit eigener Software oder solcher eines Dritten verbindet.
- 12.3 Der Kunde wird vorhandene Kennzeichnungen und Schutzrechtsvermerke in der Software nicht beseitigen, sondern gegebenenfalls auch in erstellte Kopien aufnehmen.
- 12.4 Der Kunde darf ihm überlassene Software nur zu Sicherungs- und Testzwecken kopieren. Er darf die Software nur zu eigenen Zwecken einsetzen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Auch die gleichzeitige Nutzung eines Programms auf mehreren Rechnern bedarf einer besonderen vertraglichen Vereinbarung. Ein Kopieren übergebener Unterlagen (Dokumentationen, Bedienungsanleitungen etc.) ist nur zulässig, wenn wir zuvor schriftlich zugestimmt haben.
- 12.5 Vorschläge des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen ebenfalls kein Miturheberrecht.
- 12.6 E-PROJECTA GmbH gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen ausschließlich das einfache, räumliche und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG. Alle Leistungen von E-PROJECTA GmbH unterliegen dem Urhebergesetz. Die Bestimmungen des Urhebergesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderlichen Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 12.7 Bis es zum Vertragsgegenstand kommt verbleiben sämtliche Rechte an Ideen, Erfindungen, Verfahren, Konzeptionen, Unterlagen, Werkzeugen, Designleistungen und sonstigen Techniken, insbesondere Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte bei E-PROJECTA GmbH.
- 12.8 Entwürfe und Reizeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von E-PROJECTA GmbH weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt E-PROJECTA GmbH, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gelten die aktuellen Stundenhonorare von E-PROJECTA GmbH als vereinbart.
- 12.9 E-PROJECTA GmbH übernimmt keine Haftung dafür, dass entwickelte Marketing- und Werbeleistungen frei von Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstigen Rechten Dritter sind. E-PROJECTA GmbH verpflichtet sich, den Kunden im Falle eines offenkundigen Verstoßes auf die Gefahr von Schutzrechtsverletzungen zu informieren.
- 12.10 E-PROJECTA GmbH übernimmt keine Haftung für patent-, muster-, urheber- und warenzeichenrechtliche Schutz oder Eintragungsverletzungen zu informieren.
- 13. Rücktritt**
- 13.1 Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn E-PROJECTA GmbH diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 14. Abwerbungsverbot**
- 14.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von zwei Jahren danach keine Mitarbeiter von E-PROJECTA GmbH abzuwerben oder ohne Zustimmung von E-PROJECTA GmbH anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von E-PROJECTA GmbH der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.
- 15. Geheimhaltung, Presseerklärung**
- 15.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilte Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
- 15.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
- 15.3 Die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 15.4 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapier, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an Sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
- 15.5 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung – auch per E-Mail – zulässig.
- 16. Schlichtung**
- 16.1 Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.
- 16.2 Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch dein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn Sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.
- 16.3 Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.
- 16.4 Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnissen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.
- 17. Sonstiges**
- 17.1 E-PROJECTA GmbH darf den Kunden auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. E-PROJECTA GmbH darf ferner die erbrachten Leistungen (Muster) zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entsprechendes berechtigtes Interesse geltend machen.
- 18. Schlussbestimmungen**
- 18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN- Kaufrechts.
- 18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von E-PROJECTA GmbH.
- 18.3 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird durch unseren Sitz bestimmt. Der Kunde kann daneben nach unserer Wahl auch an seinem Sitz verklagt werden.
- 18.4 Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.
- 18.5 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können nicht per E-Mail erfolgen.
- 18.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.